

Reagieren auf Aktivitäten von Sympathisanten<sup>a)</sup>,

- die schnelle und wirksame Abwehr aller Angriffe auf die Sicherheit der Verführung,
- die Belehrung des Inhaftierten über Konsequenzen seines negativen Verhaltens und Handelns,
- das flexible Reagieren auf Aktivitäten des Inhaftierten und seine ständige Beeinflussung im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin; so sind zum Beispiel Beschwerden ernst zu nehmen, eine Klärung zuzusagen,
- das Entfernen des Inhaftierten aus dem Blick- und Wirkungsfeld der Sympathisanten und anderen Personen, die Einfluß auf sein Verhalten haben bzw. die feindlich-negative Aktivitäten begehen bzw. provozieren wollen; es sind keine Kontakte zwischen diesen Personen und den Angeklagten oder Zeugen zuzulassen.

Die Weisungen des verantwortlichen Vorführoffizieres sind in den genannten Situationen unverzüglich und präzise durchzusetzen.

Es muß dabei besonders für den Inhaftierten und feindlich-negative Personen ersichtlich sein, daß konsequent und ohne Abstriche die Sicherheit gewährleistet und An-

a) Generell auf keine Gespräche und "Diskussionen" einlassen.

Die erkannten Rädelsführer sind in den Mittelpunkt einzuleitender Sicherungsmaßnahmen zu stellen.